

tée sur le même pied que les autres contribuables pour ce qui concerne la défalcation de sa dette envers l'USC ; mais elle veut qu'une exception soit faite en sa faveur, parce que la créancière n'habite pas le Canton de Berne et quelle paie à son domicile l'impôt pour la cséance (en tant que celle-ci est un élément actif de sa fortune), alors qu'une créance de cette nature échapperait à l'impôt bernois sur la fortune. Il se peut que de cette situation il résulte une certaine double imposition : la recourante paie l'impôt sur la fortune pour la valeur de la créance, et cette valeur joue un rôle dans la taxation de l'USC à Bâle. Mais ce serait là une double imposition de nature purement objective ; la recourante n'est pas frappée à double pour le même objet ; c'est la même valeur chez deux personnes différentes, qui est, en quelque mesure, assujettie à l'impôt dans deux cantons. La jurisprudence relative à l'art. 45 Const. féd. s'oppose aussi, dans certaines hypothèses, à la double imposition objective, malgré la non-identité des contribuables dans l'un et l'autre canton (RO 49 I p. 533). Mais ce sont plutôt des exceptions, et dans un cas tel que celui qui se présente en l'espèce cette protection ne découle pas des principes du droit fédéral en la matière.

3. — La recourante non seulement s'est vu refuser la défalcation de sa dette envers l'USC, mais elle a été chargée du montant triple de l'impôt à titre d'amende, cela en application de l'art. 40 loi d'impôt. Cette mesure, qui peut paraître très rigoureuse, ne fait cependant pas l'objet du recours de droit public, la recourante ayant omis de l'attaquer comme arbitraire.

*Par ces motifs, le Tribunal fédéral*

rejette le recours.

## V. INTERKANTONALES ARMENUNTERSTÜTZUNGSRECHT

### ASSISTANCE INTERCANTONALE DES INDIGENTS

#### 6. Urteil vom 8. Februar 1929 i. S. Kanton Zürich gegen Bürgergemeinde Reute.

Zuständigkeit des Bundesgerichtes zur Beurteilung einer Klage eines Kantons, wodurch von einer Gemeinde eines andern Kantons die Übernahme eines Bürgers verlangt wird (Erw. 1). Pflicht einer Heimatgemeinde oder eines Heimatkantons eines Bürgers, der mehrere Kantonsbürgerrechte besitzt, zu dessen Aufnahme ohne Rücksicht darauf, ob eine andere Gemeinde oder ein anderer Kanton als dessen Heimat im Sinne des Art. 22 ZGB gilt (Erw. 2).

A. — Adolf Klee-Tössegger, Bürger von Reute und St. Gallen, hatte während eines Aufenthaltes im Kanton Zürich im August 1928 einen Anfall von Geisteskrankheit und wurde daher in die Heilanstalt Burghölzli gebracht. Da er mittellos ist, musste sich die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich seiner annehmen. Sie ersuchte durch Vermittlung der Direktion des Gemeindegewesens des Kantons Appenzell A.-Rh. die Bürgergemeinde Reute, den kranken Klee zu übernehmen und für die seit dem 30. August 1928 entstehenden Pflegekosten aufzukommen. Zudem beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich am 6. September 1928, den Adolf Klee heimzuschaffen, und zeigte das der Regierung von Appenzell A.-Rh. an. Der Gemeinderat von Reute lehnte jedoch die Aufnahme und den Ersatz der Kosten der Unterstützung des Adolf Klee ab, indem er geltend machte, dass nach Art. 22 Abs. 3 ZGB die Gemeinde St. Gallen hiezu verpflichtet sei, weil Klee nie in Reute, wohl aber in St. Gallen gewohnt und auch das Bürgerrecht von St. Gallen erst nach demjenigen von Reute, im Jahre 1924, erworben hatte.

B. — Hierauf hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit staatsrechtlicher Klage vom 25. Oktober 1928 beim Bundesgericht den Antrag gestellt, die Bürgergemeinde Reute sei « zu verpflichten, den Adolf Klee in heimatliche Anstaltsversorgung zu übernehmen und dem Kanton Zürich die seit 30. August 1928 laufenden Pflegekosten in der Heilanstalt Burghölzli mit 6 Fr. täglich zuzüglich allfällige Nebenauslagen zu vergüten ».

C. — Der Gemeinderat von Reute hat, unterstützt von Regierungsrat von Appenzell A.-Rh., die Abweisung der Klage beantragt. Eventuell, für den Fall der Gutheissung, ersucht er, in der Begründung des Entscheides die Frage zu beantworten, ob der Bürgergemeinde Reute ein Rückgriffsrecht gegenüber der Ortsgemeinde (Bürgergemeinde) St. Gallen zustehe.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Das Bundesgericht ist unbestrittenermassen zur Beurteilung der vorliegenden Klage zuständig. Der Streit über die Pflicht zur Übernahme und Unterstützung eines Bürgers zwischen dem Kanton Zürich und der appenzelischen Bürgergemeinde Reute, wobei der Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. deren Standpunkt unterstützt, ist zweifellos eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen im Sinne des Art. 175 Ziff. 2 und des Art. 177 OG, die das Bundesgericht auf Begehren des Regierungsrates des Kantons Zürich zu beurteilen hat (BGE 49 I S. 449; Entscheid des BG i. S. Zürich g. Glarus v. 22. Juni 1928 Erw. 1). Es handelt sich nicht um eine Streitigkeit im Sinne der Art. 18 und 19 des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung, die vom Bundesrat zu beurteilen wäre, da der Kanton Appenzell A.-Rh. diesem Konkordat nicht beigetreten ist.

2. — Nach Art. 44 und 45 Abs. 3 BV ist die Heimatgemeinde oder der Heimatkanton einer Person, die sich anderswo in der Schweiz aufhält, verpflichtet, diese aufzunehmen, wenn sie an ihrem Aufenthaltsort dauernd der

öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und der Heimatkanton oder die Heimatgemeinde eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Es steht unbestrittenermassen fest, dass die Bürgergemeinde Reute danach die Pflicht hat, den Adolf Klee infolge des Begehrens des Kantons Zürich zu übernehmen, wenn sie für den vorliegenden Fall als dessen Heimatgemeinde anzusehen ist. Der Gemeinderat von Reute bestreitet lediglich, dass diese Voraussetzung zutrefte, indem er unter Berufung auf Art. 22 Abs. 3 ZGB die Ansicht vertritt, dass nur die Bürger- oder Ortsgemeinde St. Gallen für den vorliegenden Fall als Heimatgemeinde des Klee gelte. Allein dieser Standpunkt ist unhaltbar. Wenn ein Schweizerbürger das Bürgerrecht einer andern Gemeinde und eines andern Kantons, als er bisher besass, erwirbt, so geht damit sein bisheriges Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht — abgesehen von einem gültigen Verzicht hierauf — nicht unter (ULLMER, Staatsr. Praxis II S. 120); sondern jede der in Frage stehenden Gemeinden gilt dann als seine Heimatgemeinde im Sinne der Art. 44 und 45 BV und muss ihn aufnehmen, sei es dass er selbst es verlangt oder sein Aufenthaltskanton es wegen Verarmung nach Art. 45 Abs. 3 und 5 BV fordert und dem nicht eine besondere Vereinbarung zwischen diesem und dem Heimatkanton im Wege steht. Die Heimatgemeinde, von der in einem solchen Falle die Aufnahme verlangt wird, kann diese nicht mit dem Hinweis darauf ablehnen, dass sie Sache der andern Heimatgemeinde sei. Das Bundesgericht hat das in seinem Urteil i. S. Appenzell A.-Rh. gegen Genf vom 8. Dezember 1897 (BGE 23 S. 1468) ausdrücklich festgestellt. Schon damals galt aber für die zivilrechtlichen Verhältnisse und den Gerichtstand die dem Art. 22 Abs. 3 ZGB analoge Vorschrift des Art. 5 NAG, wonach, « wenn jemand in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Heimat derjenige Heimatkanton gilt, in welchem er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und falls er seinen Wohn-

sitz niemals in einem der Heimatkantone gehabt hat, derjenige Kanton, dessen Bürgerrecht er oder seine Vorfahren zuletzt erworben haben ». Sowenig wie diese Vorschrift hat Art. 22 Abs. 3 ZGB an der Pflicht der Heimatgemeinden zur Aufnahme eines Doppelbürgers etwas geändert (vgl. EGGER, Komm. zu Art. 22 ZGB N. 4 b, Entscheidung des BG i. S. Armenpflege Sulgen gegen St. Gallen v. 25. März 1915). Die Bestimmungen der Art. 22 Abs. 3 ZGB und 5 NAG sind für das Zivil- und Vormundschaftsrecht aufgestellt worden. Es handelt sich dabei um eine Norm zur Abgrenzung der Herrschaftsgebiete verschiedener Rechte und der örtlichen Zuständigkeit. Ihr Grund und Zweck ist, eine Kollision verschiedener Rechte und die Zuständigkeit der Behörden verschiedener Orte für den Fall zu vermeiden, dass die zivilrechtlichen Verhältnisse einer Person vom Recht ihrer Heimat beherrscht werden und zu deren Beurteilung oder Regelung die Behörden ihrer Heimat zuständig sind, weil es ein unhaltbarer oder unbefriedigender Rechtszustand wäre, wenn für die Ordnung eines solchen Rechtsverhältnisses gleichzeitig verschiedene kantonale oder nationale Rechte massgebend und die Behörden verschiedener Orte zuständig wären. Dieser Grund lässt sich nicht gegen die Pflicht mehrerer Heimatgemeinden zur Aufnahme eines Bürgers und damit zu dessen Unterstützung anführen. Wenn sich der in Art. 22 Abs. 3 ZGB enthaltene Grundsatz auf diese Pflicht auch bezöge, so bildete er insoweit nicht mehr eine bloss zur Vermeidung einer Kollision verschiedener Rechte und verschiedener Behörden dienende Norm, sondern würde den Inhalt einzelner von mehreren Bürgerrechtsverhältnissen einer Person dadurch ganz erheblich einschränken, dass er eine oder einzelne von ihren verschiedenen Heimatgemeinden von der Pflicht zu ihrer Aufnahme befreite. Eine solche in das Bürgerrecht selbst eingreifende Bedeutung lässt sich dem in Art. 22 Abs. 3 ZGB aufgestellten Grundsatz nicht beimessen; für eine derartige Beschränkung des Bürgerrechts von Doppelbürgern bedürfte es

einer deutlich in diesem Sinne lautenden Bestimmung. Das Konkordat über wohnörtliche Unterstützung, das übrigens für Appenzell A.-Rh. nicht gilt, bestimmt nicht ausdrücklich, dass nur eine der Heimatgemeinden eines unterstützungsbedürftigen Doppelbürgers die Pflicht habe, ihn aufzunehmen. Lediglich für den Fall der Unterstützung eines Bürgers mehrerer Konkordatskantone durch den Wohnsitzkanton auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Konkordates sieht es vor, dass nur ein Heimatkanton, der durch Art. 22 Abs. 3 ZGB bestimmt wird, zur Vergütung von Unterstützungskosten verpflichtet sei. Die interkantonale Vereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern vom 28. Mai 1926 zeigt aber auch, dass die Geltung des Grundsatzes des Art. 22 Abs. 3 ZGB in Beziehung auf die Pflicht der Heimatgemeinden zur Aufnahme und zur Unterstützung eines Doppelbürgers entgegen der Auffassung des Gemeinderates von Reute keineswegs allgemein anerkannt ist. Er gilt auch nicht für die Wiedereinbürgerung von Frauen, die durch die Ehe ihr Schweizerbürgerrecht verloren haben (vgl. BBl 1917 II S. 20), und dürfte wohl ebensowenig nach dem neuen Art. 44 BV für die Zwangseinbürgerung von Ausländern, deren Mutter ursprünglich Schweizerin war, massgebend sein, obwohl in dieser Beziehung die endgültige Fassung des Art. 44 weniger bestimmt lautet als der bundesrätliche Entwurf vom 14. November 1922 (BBl 1922 III S. 675).

Die Bürgergemeinde Reute ist somit verpflichtet, den Adolf Klee zu übernehmen. Dass sie unter dieser Voraussetzung auch die Pflicht hat, dem Kanton Zürich die Unterstützungskosten zu ersetzen, deren Vergütung gefordert wird, ist nicht bestritten.

3. — Die Frage, ob die Bürgergemeinde Reute gegen die Bürger- oder Ortsgemeinde St. Gallen eine Forderung auf Ersatz der Kosten der Unterstützung des Klee, sei es des ganzen Betrages oder eines Teiles, habe, ist im vorliegenden Fall nicht zu prüfen, da Appenzell A.-Rh. eine solche Forderung nicht durch Klage gegen St. Gallen

geltend gemacht hat. Sollte hierüber Streit entstehen, so steht es dem Kanton Appenzel A.-Rh. frei, das Bundesgericht zur Entscheidung anzurufen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Klage wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und demgemäss die Gemeinde Reute verpflichtet, den Adolf Klee zu übernehmen und dem Kanton Zürich die seit 30. August 1928 entstandenen Kosten seiner Unterbringung in der Heilanstalt Burghölzli (6 Fr. im Tag und allfällige Nebenauslagen) zu vergüten.

## VI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

### ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

Vgl. Nr 2 und 6. — Voir nos 2 et 6.

## B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

### JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

#### I. BEAMTENRECHT

#### STATUT DES FONCTIONNAIRES

#### 7. Urteil der Kammer für Beamtenachen vom 29. April 1929 i. S. Ackermann gegen Versicherungskasse für die eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Beamtenrecht. — 1. Disziplinar massnahmen, die einem Beamten gegenüber vor Inkrafttreten des neuen Beamtengesetzes getroffen wurden, und die vermögensrechtlichen Auswirkungen dieser Massnahmen können nicht unter Berufung auf Art. 60 Beamtengesetz der Beurteilung durch das Bundesgericht unterstellt werden.

2. Beamte, die bei ihrem Austritt aus dem Bundesdienst die Abfindung nach Art. 41 der Statuten der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter beziehen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen einbezahlten Kassenbeiträge (Art. 8 der Kassenstatuten).

1. — Carl Ackermann, geboren am 23. Juli 1901, ist am 6. Januar 1919 in den Dienst der Schweizerischen Telegraphenverwaltung getreten. Nach anderthalbjähriger Lehrzeit arbeitete er als Telegraphist in den Telegraphenämtern von Genf, Davos und Zürich. Unregelmässigkeiten im Dienstantritt führten dazu, dass er auf Ablauf der Amtsperiode 1924/27 in das provisorische